

Gilt Homeoffice auch im Garten?

Mit 1. April tritt das neue Gesetz für die Arbeit zu Hause in Kraft. Was sich ändert und was bleibt.

IRIS BURTSCHER

SALZBURG. Nach mehr als einem Jahr Pandemie gibt es nun auch gesetzliche Regelungen für das Homeoffice. Der steuerrechtliche Teil des Pakets wurde bereits im März verabschiedet und gilt rückwirkend seit 1. Jänner 2021. Für die arbeitsrechtlichen Änderungen gab der Bundesrat am Dienstag grünes Licht. Das Gesetz kann somit mit 1. April in Kraft treten.

1. Darf ich als Mitarbeiter allein Homeoffice arbeiten?

Nein. Arbeit zu Hause bleibt Vereinbarungssache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Es gibt für beide Seiten weder Recht noch Pflicht dazu. Auch die Anzahl der Stunden oder Tage muss ausverhandelt werden. Die Vereinbarung muss schriftlich festgehalten werden, per Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag. Beide Seiten können die Abmachung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist beenden. Im Homeoffice gelten offiziell die gleichen Regeln für Arbeits- und Ruhezeiten wie im Büro.

2. Ist es egal, wo ich meinen Laptop aufklappe?

Nein. Homeoffice muss laut Gesetz in den eigenen vier Wänden passieren. Das kann auch der Nebenwohnsitz, das Haus des Lebenspartners oder die Wohnung eines nahen Angehörigen sein, nicht aber ein Coworking Space oder das Kaffeehaus. Ob auch der Garten eingeschlossen ist, da sind sich Juristen uneins. Während für Martin Gruber-Risak, Arbeitsrechtsexperte der Uni Wien, nichts dagegen spricht, den Laptop auf der eigenen Wiese aufzuschlagen, würde AK-Rechtsexperte Heimo Typplt die Regelung



Ein Homeoffice-Tag im Garten? Ob das erlaubt ist, werden wohl Gerichte klären müssen. BILD: SN/RALF GEITHE - STOCK.ADOBE.COM

enger auslegen: „Im Gesetz ist von der Wohnung die Rede, nicht vom Wohnbereich.“ Auch Ursula Roberts, Expertin bei PwC Legal in Österreich, sieht Garten oder Terrasse nicht eingeschlossen. Das müsse ausjudiziert werden. Dass mit dem Gesetz eine Chance verpasst wurde, mobiles Arbeiten zu regeln, kritisierten unter anderem die Neos – und stimmten im Nationalrat dagegen. Chefs und Mitarbeiter können andere Regeln vereinbaren, etwa Arbeit im Café, Zug oder Park. Das fällt aber arbeits- und steuerrechtlich nicht unter die neue Regelung.

3. Wer zahlt für Handy, Internet und Strom?

Der Arbeitgeber hat laut Gesetz die digitalen Arbeitsmittel – also Laptop, Handy oder WLAN – bereitzustellen. Es kann aber vereinbart werden, dass Mitarbeiter eigene Ge-

räte oder Internetzugänge verwenden. Der Arbeitgeber muss die Kosten tragen, das kann über eine Pauschale erfolgen. Bis zu drei Euro pro Tag für höchstens 100 Tage im Jahr können steuerfrei ausbezahlt werden. Zahlt der Chef weniger, kann der Arbeitnehmer die Differenz als Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Das gilt rückwirkend seit Jänner 2021 – und befristet bis 2023. Arbeitgeber müssen Homeoffice-Tage auf dem Lohnzettel vermerken. „Es muss auch geklärt werden, wie die bereits zu Beginn des Jahres geleisteten Tage dokumentiert werden“, sagt PwC-Steuerrechtsexpertin Alexandra Platzer.

4. Wie hoch ist die Pauschale?

Die Pauschale muss laut Gesetz „angemessen“ sein. Was das konkret heißt, muss im Einzelfall

vereinbart – und bei Streitigkeiten ausjudiziert werden, sagt AK-Expertin Typplt. „Angemessen ist ein Begriff, da kriegt ein Jurist Ausschlag.“ Er geht davon aus, dass sich Unternehmen an der 300-Euro-Pauschale orientieren. Verwende ein Mitarbeiter eigene Geräte, zahle auch Internet- und Telefonkosten selbst, sei das seiner Ansicht nach zu wenig. „Leider steht in den Erläuterungen nicht, was angemessen ist“, bemängelt auch Gruber-Risak. Er kann sich eine Art Nutzungsgebühr für Geräte vorstellen, ähnlich wie das beim Kilometergeld der Fall ist.

5. Was ist mit dem Bürostuhl?

Schreibtisch oder Bürostuhl müssen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern im Homeoffice nicht kaufen. Arbeitnehmer können aber nun bis zu 300 Euro pro Jahr an Werbekosten geltend machen,

wenn sie ergonomisches Mobiliar angeschafft haben. Ist dies 2020 passiert, kann die Hälfte von 2021 – also 150 Euro – vorgezogen werden.

6. Was zählt als Arbeitsunfall?

Die bisher befristete Corona-regelung zu Arbeitsunfällen im Homeoffice gilt nun dauerhaft. Im Einzelfall müsse man unter Umständen streiten, sagt Typplt. Ein Arbeitsunfall muss laut Gesetz im „zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang“ zur Homeoffice-Tätigkeit stehen. Über Laptop- oder Staubsaugerkabel zu stolpern könne einen Unterschied machen. Bei Geräten gilt: Im Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sind neben Kindern und Haustieren auch Angehörige berücksichtigt. Wirft der Partner den Laptop runter, muss er weniger oder keinen Schadenersatz zahlen.

7. Gilt das Pendlerpauschale, auch wenn ich nicht pendle?

Auch wer im Homeoffice arbeitet, hat den vollen Anspruch auf das Pendlerpauschale. Die Regelung ist aber an die Covid-Maßnahmen gekoppelt und mit Ende Juni befristet.

8. Was gilt beim Datenschutz?

Im Homeoffice gelten die gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen wie im Büro. Wie Daten gespeichert, verarbeitet oder sicher verwahrt werden, sollte deshalb in der Homeoffice-Vereinbarung geregelt werden. Allerdings ist die Realität oft eine andere. Wie eine Erhebung des Beraters Deloitte und des Meinungsforschers Sora zeigt, gehen Mitarbeiter und Unternehmensseite oft sorglos mit dem Thema um. Bei einem besorgniserregenden Anteil von 36 Prozent der Befragten seien Laptops und PCs nicht auf Software-Updates und Virenschutz überprüft worden.

KURZ GEMELDET

Malta will ab Juni wieder Touristen begrüßen

VALLETTA. Die Regierung des europäischen Mittelmeerstaats Malta steckt 20 Mill. Euro in ein touristisches Öffnungsprogramm. Ab Juni soll die Insel wieder in großem Stil für Touristen geöffnet werden. Bei der Vermarktung wolle man vor allem auf Outdoor-Aktivitäten wie Sporttauchen setzen, kündigte Tourismusminister Clayton Bartolo am Mittwoch an. Malta hat sich mit seiner Impfquote an die Spitze der EU-Staaten gesetzt. SN, APA

Front gegen Verkauf von Iveco nach China

ROM. Pläne zum Verkauf des Kfz-Bauers Iveco an den chinesischen Autobauer FAW stoßen in Italien auf Kritik. Die Fünf-Sterne-Bewegung rief Industrieminister Giancarlo Giorgetti auf, vom Golden-Power-Gesetz Gebrauch zu machen. Es erlaubt, den Verkauf von Firmen im strategischen Interesse zu verbieten. Die Iveco-Mutter CNH will die Lkw- und Bussparte an die Börse bringen, verhandelt aber auch mit FAW. SN, APA

Warum in Kurzarbeit manche mehr verdienen

WIEN. Der Anfang März beschlossene Kurzarbeitsbonus erweist sich in der Praxis als schwer umsetzbar. Mit dem einmaligen Zuschuss von 825 Euro sollte Betrieben, die coronabedingt seit November zu sind und bei denen sich große Urlaubsansprüche aufgestaut haben, geholfen werden. Weitere 175 Euro sollten an die Mitarbeiter gehen – als Ersatz für entgangene Trinkgelder in Coronazeiten.

Seit Wochen seien Betriebe, Steuerberater, Personalverrechner und Softwarehersteller mit der Umsetzung beschäftigt und mit Tausenden Anfragen überschwemmt, kritisiert Birgit Kronberger, Geschäftsführerin des Vorlagenportals für Arbeitsrecht und Personalverrechnung. Weil viele Rechtsfragen ungeklärt seien, könnte es – wie im Vorjahr – nötig werden, die Abrechnungen im April oder Mai zu korrigieren, sagt die Beraterin. mg

Laut AMS waren Anfang der Woche in den betroffenen Branchen (Hotellerie, Gastronomie, Reisen, Kultur) rund 243.000 Beschäftigte in Kurzarbeit. Für manche darunter könnte der Kurzarbeitsbonus dazu führen, dass sie im März – trotz Betriebsperre – mehr verdienen als vor der Coronakurzarbeit. Das betrifft etwa die vielen Teilzeitbeschäftigten im Tourismus, die die Förderung ungekürzt erhalten, ebenso wie Lehrlinge, die ohnehin 100 Prozent ihrer Lehrlingsentschädigung bekommen.

Generell profitierten jene in den betroffenen Branchen, die weniger als 1700 Euro im Monat bekommen haben und wenig Trinkgeld, sagt Lohnverrechnungsexperte und Ausbilder Wilhelm Kurzböck. Der Ersatz für Betriebe decke die Urlaubskosten nicht ab. mg

Anträge auf Mittel für Forschung um 40 Prozent gestiegen

WIEN. Mit einer „Antragsflut“ war die Forschungsförderungsgesellschaft FFG im Jahr 2020 konfrontiert. Die Zahl der Förderansuchen in der wirtschaftsnahen Forschung stieg um 40 Prozent. Die FFG sagte Förderungen von 572 Mill. Euro zu. Die auf wirtschaftsnaher Forschung, Innovationen und Technologieentwicklung spezialisierte Förderagentur schüttete 2019 und 2018 jeweils rund 618 Mill. Euro aus Eigenmitteln an Projekte aus. Laut den für die FFG zuständigen Ministerinnen Leonore Gewessler und Margarete Schramböck beläuft sich die an Unternehmen vergebene Forschungsprämie auf mehr als 1,1 Mrd. Euro. Gewessler verweist darauf, dass man mit zusätzlich je 100 Mill. Euro von 2020 bis 2022 den Klimaschutz „zu einem zentralen Pfeiler“ gemacht habe. Die heuer bereits ausgeschöpften Mittel für den Ökoscheck würden zudem um weitere sechs Millionen Euro erhöht. SN, APA

Raiffeisen
Meine Salzburger Bank

**NACHHALTIGE VERMÖGENSVERWALTUNG:
INVESTIEREN MIT VERANTWORTUNG**

MIT GUTEM GEWISSEN VERANLAGEN.

www.raiffeisen-salzburg-invest.at

Marketingmitteilung des Raiffeisenverbands Salzburg eGen. Veranlagungen am Kapitalmarkt sind mit Risiken verbunden, bis hin zu Kapitalverlusten. Stand: August 2020. Bild: © shutterstock

AB €0,- PRO ORDER

DADAT – EINE MARKE DER BANKHAUS
SCHELHAMMER & SCHATTERA AG
MEHR AUF DAD.AT/DEPOT Marketingmitteilung

DADAT
BANK